



Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
Herrn Peter Altmaier
11019 Berlin

Berlin, 30. März 2020

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

nachhaltiges Wirtschaften ist im Interesse aller - auch unserer Mitgliederbetriebe. Daher unterstützen wir grundsätzlich das Ziel des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mehr Recycling zu fördern und Rohstoffkreisläufe zu schließen. Jeder Unternehmer hat ein Interesse daran, ressourcen-effizient zu handeln. Damit einher geht auch, Waren gebrauchts- und vor allem markttauglich zu halten. Dafür werden umfangreiche Qualitätsmaßnahmen umgesetzt und viele Ansätze entwickelt, um etwa Rücknahmen zu reduzieren und Waren weiter zu verwenden. Als Beispiel sei an dieser Stelle der Einsatz und die stetige Verbesserung von KI im Bereich Textil-Onlinehandel genannt, die zu einer signifikanten Reduzierung von Retouren beiträgt.

Mit Sorge sehen wir die im Regierungsentwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgesehene Obhutspflicht als Ausfluss der Produktverantwortung. Diese geht über die europäischen Vorgaben der erweiterten Herstellerverantwortung weit hinaus. Daraus erwachsen Nachteile für deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb. Die Umsetzung europäischen Rechts sollte deshalb dringend 1:1 erfolgen. Vor allem würde sich das Level Playing Field im Wettbewerb mit der stark steigenden Anzahl von Anbietern aus Drittstaaten weiter verzerren. Diese missachten bereits heute viele der produktbezogenen Regeln.

Der in der geplanten Verordnungsermächtigung § 24 Nr. 10 verwendete Begriff der „Gebrauchstauglichkeit“ stellt keinen bereits definierten oder feststehenden Begriff dar. Vielmehr kann diese Produkteigenschaft subjektiv ausgelegt werden. Es sollte daher zumindest eine Definition in das Gesetz aufgenommen werden, was genau unter Gebrauchsfähigkeit zu verstehen ist. Dies ist für die Rechtssicherheit von Unternehmen unerlässlich und hilft Rechtstreitigkeiten zu vermeiden. Im Zuge

dessen sollte auch der Begriff der „Marktfähigkeit“ definiert werden, da dieser, vor dem Hintergrund, Waren nur als ultima ratio zu Abfall werden zu lassen, für die Rückkehr von Produkten in den Warenkreislauf ebenso wichtig ist. Weiter sollte in einem Katalog abschließend festgelegt werden, auf welche Produkte sich die Obhutspflicht erstreckt. Der Wortlaut der Verordnungs-ermächtigung umfasst „bestimmte Erzeugnisse“, bleibt damit sehr vage und öffnet einen weiten Anwendungsbereich, der zu Rechtsunsicherheiten führen kann.

Eine Transparenzverordnung nach § 25 Nr. 9 des Gesetzesentwurfs wäre für unsere Mitglieder außerdem eine weitere bürokratische Belastung. Im Sinne des angestrebten Bürokratieabbaus dürfen gerade keine neuen Dokumentations- und Informationspflichten geschaffen werden.

Vor dem Hintergrund, dass mit dieser Regelung primär Daten und Fakten gesammelt werden sollen, wäre es unseres Erachtens sinnvoller, eine Studie durchzuführen, um so die gewünschten Informationen zu erhalten und nicht die gesamte Wirtschaft mit neuen Berichtspflichten zu belasten. Als „internes Planungsinstrument“ geht diese Pflicht fehl. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen, deren Grenzen der Belastbarkeit bereits durch existierende Pflichten erreicht sind, werden hier unverhältnismäßig benachteiligt.

Mit Blick auf die Herausforderungen und Belastungen, welche die nächsten Monate auf Unternehmen durch die Corona-Krise zukommen werden, stellen Vorschriften wie die Transparenzverordnung kein unmittelbar drängendes Thema dar, bei welchem Regelungsbedarf besteht. Überlegungen dahingehend sollten deshalb aufgeschoben werden. Zumal der Online-Handel aktuell einen wichtigen Beitrag leisten kann, die Bevölkerung weiter mit Produkten und Waren zu versorgen.

Wir fordern daher, von neuen unverhältnismäßigen Regelungen, die über EU-Recht hinausgehen und die Wirtschaft mit weiteren bürokratischen Pflichten belasten, abzusehen. Ein gleichlautendes Schreiben haben wir auch an die Bundesumweltministerin versandt.

Freundliche Grüße



Christoph Wenk- Fischer
Bundesverband E-Commerce
und Versandhandel Deutschland
e.V.



Gerhard Handke
Hauptgeschäftsführer
Bundesverband Großhandel, Au-
ßenhandel, Dienstleistungen e.V.



Dr. Martin Wansleben
Hauptgeschäftsführer
DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.



Stefan Genth
Hauptgeschäftsführer
Handelsverband Deutschland



Dr. Ludwig Veltmann
Hauptgeschäftsführer
DER MITTELSTANDSVER-
BUND-ZGV e.V.



Holger Schwannecke
Generalsekretär
Zentralverband des deutschen
Handwerks